

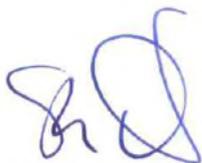
Gemeinderatsdrucksache Nr. 81/2021

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	-	-	-
Gemeinderat	12.10.2021	Beschlussfassung	öffentlich

**Stadtwerke Pfullingen**  
**Neue Tarifpreise für die Versorgung mit Erdgas und Nahwärme**  
**Hier: Grund- und Ersatzversorgungspreise Erdgas**  
**PfulbenGas<sup>22</sup>**  
**Preisblatt technische Bedingungen**  
**Allgemeine Tarifpreise Nahwärme**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtwerke Pfullingen erhöhen die Preise entsprechend der beigefügten Preisblätter.
2. Die Stadtwerke Pfullingen führen zum 01.01.2022 mit dem Produkt Pfulben-Gas<sup>22</sup> das Angebot für Laufzeitverträge fort.
3. Sollten sich die Netznutzungsentgelte der FairNetz für 2022 erhöhen, erfolgt bei allen Tarifen eine Preisanpassung in gleicher Höhe.
4. Das Preisblatt für technische Bedingungen wird eingeführt.
5. Die Stadtwerke Pfullingen werden beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte zu veranlassen.



Stefan Wörner  
Bürgermeister

## Sachverhalt

Zum 31.12.2021 läuft der bestehende PfulbenGas<sup>21</sup> Tarif aus. Die positiven Rückmeldungen haben gezeigt, dass dies ein beliebter Tarif in Pfullingen ist. Deshalb möchten die Stadtwerke Pfullingen diese Produktreihe um den Tarif PfulbenGas<sup>22</sup> erweitern.

Wie bereits im Jahr 2021, werden anders als in den Vorjahren, dieses Mal keine verschiedenen Vertragsvarianten mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten. Den Kunden, deren aktueller Vertrag zum Jahresende ausläuft, wird mit dem PfulbenGas<sup>22</sup> Tarif eine Verlängerung bis 31.12.2022 angeboten. Der Grund für die einjährige Laufzeit sind unter anderem das Gesetz für faire Verbraucherverträge und das Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz.

Die Gaspreise am europäischen Großhandel haben sich im Jahresverlauf inzwischen um mehr als 3 ct/kWh erhöht. Durch frühzeitigen Einkauf konnten die Stadtwerke die Steigerung bei den Beschaffungskosten für 2022 auf ca. 0,65 ct/kWh begrenzen.

Die im Jahr 2021 neu eingeführte CO<sub>2</sub>-Abgabe wird sich schon im Jahr 2022 von 0,455 Cent/kWh auf 0,546 Cent/kWh erhöhen. Im Jahr 2021 konnte dieser CO<sub>2</sub>-Preis noch durch geringere Einkaufspreise gegenüber 2019/2020 ausgeglichen werden. Für 2022 muss diese Abgabe dann vollständig, zusammen mit den gestiegenen Beschaffungskosten, in die Tarifpreis eingerechnet werden. Die Bilanzierungsumlage liegt auch vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 weiterhin bei 0 Euro/MWh.

Ein weiterer Baustein der Preiszusammensetzung sind die Netznutzungsentgelte. Diese werden für 2022 zum 15.10.2021 vorläufig veröffentlicht, die endgültigen erst im Dezember. Wir gehen bei dieser Kalkulation davon aus, dass sich die Netznutzungsentgelte nicht erhöhen, weshalb bei der Berechnung der „neuen“ Preise von unveränderten Netznutzungsentgelten ausgegangen wird. Sollte wider Erwarten am 15.10.2021 eine Erhöhung der Netznutzungsentgelte durch die Fair-Netz kommuniziert werden, müsste der Tarif um diese Steigerung angepasst werden.

Gesamt würde eine Preissteigerung in allen Tarifen für das Jahr 2022 um circa 1,2 Cent je kWh (netto) bevorstehen.

Im Bereich der Nahwärme wurde der Preis prozentual zur Preisänderung in der mittleren Stufe des Allgemeinen Tarifs des Gases angepasst. Dies führt zu einer Preiserhöhung von 1,86 Cent/kWh.

Preisänderungen in Grundversorgungstarifen bedürfen einer vorherigen Ankündigung von mindestens sechs Wochen. Um diese Frist einhalten zu können und zusätzlich die Werbeaktion für die neuen Langzeitprodukte vornehmen zu können, bedarf es einer Beschlussfassung zum 12.10.2021, um den erforderlichen gesetzlichen Zeitrahmen einhalten zu können.

Vor den Veröffentlichungen der neuen Preisen werden alle dafür notwendigen Schriftstücke rechtlich geprüft.

Laut § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Betriebssatzung der Stadtwerke Pfullingen entscheidet der Gemeinderat über die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

Baier  
Kaufmännischer Betriebsleitung

Durigon  
Kaufmännische Sachgebietsleitung

# Preisbestimmungen für die Lieferung von Erdgas für die Grund- und Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden

Stand: 30.09.2021

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 3 Nr. 22 sind Haushaltskunden Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

## 1 Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- ein **Arbeitsentgelt** für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein **Grundpreis** für die Bereitstellung der Erdgasenergie je Lieferstelle.

### 1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge beträgt (netto)

**9,50 Cent/kWh**

### 1.2 Grundpreis

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie beträgt (netto)

**240,00 EUR/Jahr**

### 1.3 Biogas

Abnahmestellen, die bei der Belieferung eine Beimischung mit Biogas erhalten sollen, müssen durch den Kunden angekündigt werden. Die Preisregelung für die Beimischung von Biogas lautet wie folgt: Errechnet wird auf den vereinbarten Arbeitspreis ein Aufschlag in Höhe von (netto)

10 % Beimischung

**0,50 Cent/kWh**

30 % Beimischung

**1,50 Cent/kWh**

## 2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers/Messstellenbetreiber

### 2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigen Lieferbeginn dazu führen, dass die Stadtwerke Pfullingen Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachbe-

rechnen muss. Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom

örtlichen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### 2.2 Konzessionsabgabe

Neben den Arbeitspreisen wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Vorgabe des Netzbetreibers separat berechnet.

Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt bis 5.000.000 kWh Jahresmenge

**0,03 Ct/kWh**

## 3 Gesetzliche Regelungen und Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **Preiselemente der Marktgebietskooperation**
- die „**Erdgassteuer**“ gemäß dem Energiesteuergesetz
- die „**CO<sub>2</sub>**“ Abgabe gemäß dem BEHG sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

### 3.1 Bilanzierungsumlage für SLP-Lieferstellen/RLM-Lieferstellen

Für Energielieferungen an SLP-Lieferstellen (Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung)/an RLM-Lieferstellen (Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung) wird dem Kunden die für den Lieferzeitraum gültige und im Internet veröffentlichte Bilanzierungsumlage der

### 3.2 „Erdgassteuer“

Die Besteuerung von Erdgas wird im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die Erdgassteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar. Wird Erdgas zu Heizzwecken verwendet, beträgt der Steuertarif gemäß § 2 (3) EnergieStG

Stand: 08/2006

0,55 Ct/kWh

### 3.3 Steuerentlastung

Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen gemäß § 45 ff, z.B. für **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** sowie für **Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft**, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Die entsprechenden Meldefristen (im Regelfall der 31. Dezember des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr) empfehlen wir zu beachten. Formulare stehen im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) im Bereich Vorschriften und Vordrucke zur Verfügung.

### 3.4 Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas

Die Stadtwerke Pfullingen sind gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

*„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“*

Die Stadtwerke Pfullingen sind berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

### 3.5 „CO<sub>2</sub>“ Abgabe

Der Gesetzgeber hat die CO<sub>2</sub>-Besteuerung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit Wirkung für Erdgaslieferungen ab 01.01.2021 beschlossen. Die daraus entstehenden Belastungen werden dem Kunden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

Die CO<sub>2</sub> Abgabe beträgt (netto)

Stand: 30.09.2021 für das Jahr 2022

0,546 Cent/kWh

## 4 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf Basis der im Internet veröffentlichten „Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von Gas

## Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Erdgas (Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Niederdruck)

**Gültig ab 01. Januar 2022**

### Arbeitspreise und Grundpreise

bei einem Jahresverbrauch				Arbeitspreis		Grundpreis				
				ct/kWh (netto)	ct/kWh (brutto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)	
0	bis	5.000	kWh	7,78	9,26	36,00	42,84	3,00	3,57	
von	5.001	bis	15.000	kWh	6,34	7,54	108,00	128,52	9,00	10,71
von	15.001	bis	50.000	kWh	6,10	7,26	144,00	171,36	12,00	14,28
von	50.001	bis	300.000	kWh	5,96	7,09	214,00	254,66	17,83	21,22
von	300.00	bis	1.000.00	kWh			484,00			
	1		0		5,87	6,99		575,96	40,33	48,00

Der Jahreserdgasbezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresverbrauch} \times \text{Arbeitspreis}}{100} + \text{Grundpreis}$$

In den Nettoarbeitspreisen ist neben der Konzessionsabgabe und der Energiesteuer i.H.v. 0,55 ct/kWh die Belastung aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) enthalten. Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerermäßigungen, z. B. für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, sind vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Endpreise mit Umsatzsteuer sind nach der Preisangabenverordnung auf die übliche Anzahl von Nachkommastellen gerundet. Zu dem errechneten Nettoentgelt wird gemäß Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst.

# Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Erdgas

## 1. Messung und Abrechnung

1.1 Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m<sup>3</sup> wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685) in Gasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt.

1.2 Für diese Umrechnung gilt für sämtliche Gasarten folgende mathematische Bezeichnung:

$$E = V_b \times Z \times H_{s,eff}$$

Dabei bedeuten:

$E$	=	Gasenergie (kWh)
$V_b$	=	Gasvolumen im Betriebszustand (m <sup>3</sup> )
$Z$	=	Zustandszahl
$Z \times H_{s,eff}$	=	Verrechnungsbrennwert
$H_{s,eff}$	=	mittlerer Brennwert im Normzustand (kWh/m <sup>3</sup> )

1.3 Die im Versorgungsbereich des Kunden geltende Zustandszahl  $Z$  wird nach folgender, im DVGW-Arbeitsblatt G685 festgelegter Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T_{eff}} \times \frac{p_{amb} + p_{eff} - \varphi \times p_s}{p_n} \times \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

$T_n$	=	273,15 Kelvin (Gefrierpunktemperatur = 0 °C)	$p_{eff}$	=	Effektivdruck in mbar vor dem Gaszähler des Kunden
$T_{eff}$	=	$T_n + t$	$\varphi$	=	relative Feuchte des Gases
$t$	=	15 °C	$p_s$	=	Sättigungsdruck des Wasserdampfes in mbar
$p_{amb}$	=	Jahresmittel des Luftdrucks am Gaszähler in Abhängigkeit von der geodätischen Höhe	$p_n$	=	1013,25 mbar (Normluftdruck)
			$K$	=	Kompressibilitätszahl

1.4 Für das von den SWP gelieferte Erdgas gilt hierzu noch folgendes:

⇒ Die relative Feuchte  $\varphi$  ist bei Erdgas = 0

⇒ Bei einem Effektivdruck von  $p_{eff} \leq 1.000$  mbar wird für das Abrechnungsverfahren die Kompressibilitätszahl  $K = 1$  gesetzt

Druck	Mittlere Höhe	$p_{amb}$	20 mbar	22 mbar	25 mbar	30 mbar	35 mbar	40 mbar	50 mbar	80 mbar	100 mbar
			15° C								
	m	mbar	Z-Zahl								
Stadtgebiet	435,0	964	0,9206	0,9225	0,9253	0,9299	0,9346	0,9393	0,9486	0,9767	0,9954
Ahlsberg	515,0	954	0,9112	0,9131	0,9159	0,9206	0,9253	0,9299	0,9393	0,9674	0,9861

1.5 Der Verrechnungsbrennwert wird von den SWP jeweils für ein Abrechnungsjahr festgesetzt. Dabei wird als mittlerer Brennwert im Normzustand ( $H_{s,eff}$ ) das Jahresmittel der Lieferbrennwerte des Vorlieferanten zugrunde gelegt. Auf der Kundenrechnung wird der Verrechnungsbrennwert mit 3 Stellen hinter dem Komma angegeben.

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abnehmer haben den Stadtwerken alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tariffberechnungsgrundlagen zu Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt worden ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.

# Erdgasliefervertrag – PfulbenGas<sup>22</sup>

## Fassung 01/2022

### 1. Auftraggeber / Rechnungsanschrift

Name

Straße, Hausnummer

72793 Pfullingen

### 2. Lieferanschrift (falls abweichend)

Straße, Hausnummer

72793 Pfullingen

Anlagen Nr.

Vertragskonto Nr.

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen der Stadtwerke Pfullingen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Pfullingen in meinem Namen einen für meine Erdgaslieferung gegebenenfalls erforderlichen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Von den Stadtwerken Pfullingen in Vollmacht geschlossene Verträge bleiben gültig, bis ich sie kündige.

### 3. Preise (Preisstand: 01.01.2022)

für eine Laufzeit bis zum 31.12.2022:

Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis		Grundpreis	
	netto Cent/ kWh	brutto Cent/ kWh	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
bis 15.000 kWh	6,13	7,29	100,00	119,00
bis 100.000 kWh	5,80	6,90	150,00	178,50
ab 100.001 kWh	5,65	6,72	300,00	357,00

Die Stadtwerke Pfullingen garantieren gleichbleibende Energiepreise einschließlich Netzentgelte bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Ändern sich Steuern (Mehrwert- oder Energiesteuer – derzeit 19% bzw. 0,55 ct/kWh), oder werden Steuern, Abgaben oder Umlagen neu eingeführt, wird der Gaspreis im Umfang und zum Zeitpunkt der Änderung gem. Ziff. 3.2 der AGB angepasst.

**Bitte Rückseite beachten!**

#### 4. Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Pfullingen  
Marktplatz 4 - 5  
72793 Pfullingen  
Telefax: 07121 7030 - 8110  
E-Mail: pfulbengas@pfullingen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist.

Ihre Stadtwerke Pfullingen

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### 5. Vertragsdauer/Auftragserteilung

**Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022 (PfulbenGas<sup>22</sup>)**

- Ich möchte auch **Biogas** (Beimischung 10%) und zahle dafür auf den Arbeitspreis einen **Aufschlag von 0,5 Cent/kWh** (netto).
- Ich stimme zu, dass die Belieferung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

**Ich beauftrage die Stadtwerke Pfullingen mit der Erdgaslieferung für meine o.g. Verbrauchsstelle.**

---

Ort, Datum

---

**Unterschrift**

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pfullingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Pfullingen nachfolgende Ergänzende Bedingungen.

### **1. Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)**

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

Änderungen und Erweiterungen ihrer Anlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

### **2. Ablesung (§ 11 GasGVV)**

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

### **3. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)**

Die Rechnungslegung über das vom Grundversorger gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.

Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährliche Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

### **4. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)**

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Gasverbrauches werden maximal 12 Abschlagsbeträge angefordert. Die Abschläge sind entsprechend dem Verbrauch im letzten Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der aktuellen Preise berechnet und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Wurde noch kein vorangegangener Zeitraum abgerechnet, wird der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet. Der erste Abschlag wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Rechnungen und Vertragsbestätigungen ausgewiesen. Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Pfullingen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger ein Lastschriftmandat.

## **5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (§§ 17, 19 GasGVV)**

Die Pauschale gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GasGVV für eine erneute Zahlungsaufforderung nach Zahlungsverzug des Kunden beträgt 2,00 Euro. Wird die Versorgung gem. § 19 GasGVV wegen Pflichtverletzung des Kunden unterbrochen, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundversorger Stadtwerke Pfullingen berechnet. Das gleiche gilt, wenn die Versorgung wieder aufgenommen wird. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Schaden niedriger ist, als die angesetzten Pauschalen, oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen. Für die Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Abs. 4 GasGVV wird Vorkasse in Anspruch genommen. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

## **6. Vorkassenzähler (§ 14 GasGVV)**

Mit Einbau eines Vorkassenzählers ist nur die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung möglich. Bei Einsatz eines Vorkassenzählers ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu entrichten. Der Netto-Grundpreis erhöht sich um 60,00 Euro/Jahr (71,40 Euro brutto/Jahr).

## **7. Steuerbegünstigtes Erdgas**

Die Stadtwerke Pfullingen sind verpflichtet, ihre Kunden auf die Regelungen des Energiesteuergesetzes hinzuweisen:

„Beim gelieferten Erdgas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, das nicht als Kraftstoff verwendet werden darf. Ausgenommen davon sind solche Verwendungen, die nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuergesetzdurchführungsverordnung zulässig sind. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.“

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Die Stadtwerke Pfullingen behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor, ebenso die Anpassung der zurzeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

## **9. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

## **10. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren**

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Stadtwerke Pfullingen, Marktstraße 4 – 5, 72793 Pfullingen  
Kaufmännische Sachgebietsleitung  
Telefon: 07121 7030 – 8103, Telefax: 07121 7030 – 8110  
E-Mail: [stadtwerke@pfullingen.de](mailto:stadtwerke@pfullingen.de)

Sollten wir Ihre Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030 27 57 240 – 0, Telefax: 030 27 57 240 – 69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Verbraucherservice Energie  
Postfach 8001, 53105 Bonn  
Telefon: 030 22480 – 500  
(Mo. – Do. 09:00 Uhr – 15:00 Uhr, Fr. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)  
Telefax: 030 22480 – 323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**Preisblatt**  
**zu den Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pfullingen**  
**zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

gültig ab 01.01.2022

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung  
(zu Punkt 5 und 6 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
Zahlungsaufforderungen <sup>1</sup> , je	2,00 €	2,00 €
Installation Vorkassenzähler <sup>2</sup>	€	€
Erfolgloser Sperrversuch	40,00 €	47,60 €
Einstellung der Versorgung (Zählersperrung) <sup>2</sup>	80,00 €	95,20 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) <sup>2,3</sup>	108,00 €	128,52 €
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten <sup>2</sup>	30,00 €	35,70 €
Erhöhung des Grundpreises bei Vorkassenzähler (jährl.)	180,00 €	214,20 €

Bankrücklastschriften werden in voller Höhe an den Kunden weiterverrechnet.

Zu den genannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

<sup>1</sup> Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Preise gelten nur für den Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit. Auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand berechnet.

<sup>3</sup> Preise gelten nur bis zu einer Gaszähler-Nenngröße G10. Ab einer Nenngröße von G16 wird nach Aufwand abgerechnet.

## Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Nahwärme

Gültig ab 01. Januar 2022

### Arbeitspreise und Grundpreise

bei einem Jahresverbrauch				Arbeitspreis		Grundpreis				
				ct/kWh (netto)	ct/kWh (brutto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)	
0	bis	5.000	kWh	11,29	13,44	36,00	42,84	3,00	3,57	
von	5.001	bis	15.000	kWh	9,85	11,72	108,00	128,52	9,00	10,71
von	15.001	bis	50.000	kWh	9,61	11,44	144,00	171,36	12,00	14,28
von	50.001	bis	300.000	kWh	9,47	11,27	214,00	254,66	17,83	21,22
von	300.00	bis	1.000.00	kWh			484,00			
	1		0		9,38	11,16		575,96	40,33	48,00

Der Jahreswärmebezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$\text{Jahresverbrauch} * \text{Arbeitspreis}/100 + \text{Grundpreis}$$

Die genannten Bruttopreise sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % ausgewiesen.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst:

# **Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Nahwärme**

## **3. Zweck, Art und Umfang der Lieferung**

- 3.1 Die SWP stellen das Heizwasser mit einer max. Vorlauftemperatur von 85 °C zur Verfügung. Die Anlage ist so auszurichten, dass die Rücklauftemperatur 60 °C nicht überschreitet.
- 3.2 Erhöht oder ermäßigt sich der Wärmebedarf des Kunden und ist in diesem Zusammenhang eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Heizungsanlage des Kunden geplant, so wird der Kunde rechtzeitig eine Erhöhung oder Ermäßigung der bereitgestellten Leistung und Heizwassermenge sowie der voraussichtlichen Wärmemenge beantragen. Die SWP werden einer Erhöhung oder Ermäßigung zustimmen, sobald und soweit sie dazu in der Lage sind.

## **4. Anschluss und Übergabestelle**

- 4.1 Die Wärme wird durch eine Heizwasser-Vorlaufleitung sowie Rücklaufleitung zur Übergabestelle des Kunden geführt. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage der SWP. Die Anschlussanlage der SWP beinhaltet den Wärmezähler und endet vor der Hausverteileranlage.
- 4.2 In die Vor- und Rücklaufleitung werden an der Hauseinführung Hauptabsperreinrichtungen eingebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der SWP geschlossen werden. Sie dürfen nur von Beauftragten der SWP wieder geöffnet werden.
- 4.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nicht frostgefährdet sind.

## **5. Temperatur, Druck und Messung**

- 5.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das je nach Außentemperatur geregelt wird. Die SWP werden die Vorlauftemperatur jedoch nicht unter +50 °C absenken. Die SWP sind berechtigt, die Vorlauftemperatur für kurze Zeit zu verändern, wenn es der Betrieb des Heizwerks erfordert.
- 5.2 Die Heizanlage des Kunden muss so gebaut sein, dass bei direkter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers, und bei indirekter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers aus dem Primärkreislauf den o.g. Wert nicht überschreitet. Die SWP sind berechtigt, Einrichtungen zur Verhinderung höherer Rücklauftemperaturen auf Kosten des Kunden einzubauen.
- 5.3 Die SWP stellen den Differenzdruck zur Verfügung, der netztechnisch aufgrund der vorhandenen Pumpenleistung möglich ist.
- 5.4 Die dem Heizwasser entnommene Wärme wird durch einen Wärmemengenzähler gemessen, der in die Rücklaufleitung eingebaut ist.
- 5.5 Zur Sicherstellung der Wärmeversorgung sind die SWP berechtigt, Mengen- und Temperaturbegrenzer auf Kosten des Kunden einzubauen. Die Einstellung und Plombierung obliegt den SWP.

## **6. Allgemeine Versorgungsbedingungen**

- 6.1 Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.